

BHG Bauservice Grund- und Tiefbau GmbH
Am Gewerbepark 6
56323 Waldesch

Tiefbauamt



Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

66.10.30_1436/22

13.04.2022

**Anordnung zu verkehrsrechtlichen Sicherungen von
Arbeitsstellen an Straßen sowie von Verkehrsregelungen/
beschränkungen etc. (§ 45 Abs.1,6,7 StVO)**
**hier: Notmaßnahme: Behebung Massenstörung Telekom
Kreuzung St.-Maternus-Straße / In den Wiesen / Weißenthurmer
Straße / Malterstraße**
Zeitraum: vom 19.04.2022 bis 21.04.2022

Ansprechpartner/in:
Markus Benedet
Straßenverkehrsbehörde
svb@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche
Rechtsbehelfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0
Fon: 0261/129-4160
Fon zentral aus Koblenz: 115
Fax: 0261 129 - 4159

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung der o.a. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Sicherung der Arbeitsstellen sowie Maßnahmen zur Sicherung und Führung des allgemeinen Straßenverkehrs erforderlich. Gemäß § 45 Abs. 1,6 und 7 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilen wir Ihnen unter Beachtung nachstehend aufgeführter Bedingungen und Auflagen in straßenverkehrsbehördlicher Hinsicht die Anordnung und Zustimmung für die erforderlich werdenden Verkehrsregelungen/-beschränkungen sowie Sicherungsmaßnahmen. Sie haben diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Die für die Verkehrsführung erforderliche Aufstellung der Zeichen und Einrichtungen hat während der Maßnahme entsprechend dem beiliegenden Regelplan bzw. dem hier vorliegenden Verkehrszeichenplan zu erfolgen. Entgegenstehende Zeichen sind abzudecken.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Zur Durchführung der Maßnahme ist die Anordnung eines Haltverbots gem. §§ 44 und 45 StVO über die entsprechende Länge erforderlich. Die Verkehrszeichen 283-10 StVO (Haltverbot Anfang) und Zeichen 283-20 StVO (Haltverbot Ende) mit dem Zusatz "ab 19.04.2022" (gem. StVO und VwV) sind mindestens 3 volle Tage vorher zu stellen.

Bei einem Haltverbot auf Parkständen bzw. Seitenstreifen ist zusätzlich "auch auf den Parkständen" bzw. das Zusatzzeichen 1060-31 (Haltverbot

"auch auf dem Seitenstreifen") anzubringen.

Die sich an dem Tage der Aufstellung im eingerichteten Haltverbot befindlichen Fahrzeuge sind kennzeichenmäßig zu erfassen. Sofern kein Fahrzeug im eingerichteten Haltverbot abgestellt war, ist dies ebenfalls schriftlich festzuhalten. Ferner ist der genaue Zeitpunkt der Aufstellung der Zeichen festzuhalten. Die Aufzeichnungen mit den Kennzeichen sowie dem Zeitpunkt der Aufstellung sind mind. 12 Monate aufzubewahren. Mit Inkrafttreten dieser Haltverbotsbeschilderung ist die entgegenstehende Beschilderung z.B. Parken, eingeschränktes Haltverbot, Haltverbot mit zeitlicher Befristung abzudecken/abzukleben und nach Beendigung der Maßnahme wieder in Kraft zu setzen.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen:

1. Die Anordnung ergeht unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Anordnung hat nur Gültigkeit, wenn die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) des Straßeneigentümers zur Inanspruchnahme des Straßenraumes vorliegt.
3. Die Anordnung bezieht sich nur auf die verkehrsrechtliche Sicherung der Arbeitsstelle gegenüber dem öffentlichen Verkehr.
4. Die verkehrstechnische Sicherung der Arbeitsstelle als solche obliegt Ihnen allein.
5. Die verkehrstechnischen Sicherungen von Arbeitsstellen und deren Ausführung haben gem. der ZTV-SA 97 zu erfolgen.
6. Falls die Arbeiten nicht termingerecht beendet werden können, ist rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen.
7. Die Anordnung ist auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
8. Die Arbeiten sind mit möglicher Beschleunigung durchzuführen; die Verkehrsbeschränkungen auf den unbedingt notwendigen Zeit- u. Verkehrsraum zu begrenzen. Bei Arbeitsruhe ist die Arbeitsstelle auf den kleinsten Raum einzuengen. Der öffentliche Verkehrsraum ist von Verschmutzungen freizuhalten und ggf. laufend zu reinigen. Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist der öffentliche Verkehrsraum wieder verkehrssicher herzurichten.
9. Die verkehrliche Absicherung der Baustelle und die Verkehrsbeschränkungen, -umleitungen, -sicherungen, -beschilderungen, -markierungen, -einrichtungen und Beleuchtung in Bezug auf Einrichtung und Überwachung sowie im Hinblick auf die Regelungen nach StVO, RSA, ZTV-SA etc. obliegt der als **Verantwortlicher** eingesetzten Person. Dies betrifft auch alle entsprechenden Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen nach der Anordnung und den Betrieb der Signalanlage.
Als **Verantwortlicher** kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt. Er kann einen Vertreter mit gleichen Voraussetzungen benennen.

Verantwortlicher:

**BHG Bauservice Grund- und Tiefbau GmbH
Herr Daniel Liesenfeld
Am Gewerbepark 6**

56323 Waldesch

Mobil: 01717480786

Tel.: 0262-8987035

24h Hotline:

10. Die Bestimmungen der StVO, insbesondere die der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 StVO und zu den § 39-43 StVO sind genau zu beachten. Sofern die VwV-StVO nichts anderes festlegt, sind Zeichen in voll retroreflektierender Form zu verwenden. Verkehrszeichen mit mangelnder Sichtbarkeit dürfen nicht verwendet werden. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen.

Sollten weitergehende oder andere Verkehrsregelungen oder Fristenänderungen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vorher bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung Koblenz zu beantragen. In Fällen unvorhersehbarer Dringlichkeit ist außerhalb der normalen Dienststunden mit der zuständigen Polizeiinspektion Verbindung aufzunehmen.

Polizeiinspektion 2: Tel.: 0261/103 2911

Besondere Bedingungen und Auflagen

1. Die Quer- und Längsabsperzung des Arbeitsbereiches hat nach allen Seiten durch Absperrschranken (Zeichen 600-34 StVO) zu erfolgen.
An den Querabsperzungen der Absperrschranken sind mind. 3 gelbe Warnleuchten einseitig (Dauerlicht) in einem Abstand von max. 1 m anzubringen.
In Längsrichtung ist mind. alle 10 m eine gelbe Warnleuchte doppelseitig (Dauerlicht) anzubringen.
2. Weiterhin sind wieder verschlossene Aufgrabungen in bituminösen Befestigungen, bei denen die Baustellenabsicherung bereits entfernt, die Deckschicht jedoch noch nicht eingebracht wurde, grundsätzlich einer Beschilderung nach StVO mit dem Verkehrszeichen 112, "Unebene Fahrbahn" sowie Verkehrszeichen 274 mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu versehen.
3. Die Vollsperrung der St.-Sebastianer-Straße wird in diesem Zuge für die Gültigkeit dieser Anordnung nach Rücksprache mit der Baufirma in eine Halbseitenspernung umgewandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz -Tiefbauamt-, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter "Kontakt" (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Benedet

Anlagen: Gebührenbescheid

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für den Bereich des Tiefbauamtes der Stadtverwaltung Koblenz, können Sie dem Internetangebot unter www.datenschutz.koblenz.de entnehmen.

Gerne können Sie eine schriftliche Ausfertigung der Informationen einsehen bzw. zugesandt bekommen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des Tiefbauamtes.